# HAUPTVERBAND DER GERICHTSSACHVERSTÄNDIGEN

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5 +43(1)405 45 46 406 32 67 Fax 406 11 56 ZVR-Zahl 301537258 hauptverband@gerichts-sv.org www.gerichts-sv.at



# Prüfungsstandards

für die Zertifizierungsprüfung nach § 4a SDG

Fachgruppe/Fachgebiet:	
	09.45 Brandschutzwesen
Fassung:	
	Dezember 2023

# 1. Allgemeines

Das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz idgF (zu finden unter http://www.gerichts-sv.at/sdg.html) sieht ein gerichtliches Zertifizierungsverfahren vor, in dem die Eignung jener Personen geprüft wird, die sich in die gerichtliche Sachverständigenliste eintragen lassen und dort verbleiben wollen. Im Zertifizierungsverfahren, das von den Präsidentinnen/Präsidenten der Landesgerichte geführt wird, werden die in den §§ 2, 2a SDG angeführten materiellen Eintragungsvoraussetzungen überprüft. Neben den in der Person der/des Bewerberin/Bewerbers allgemein erforderlichen Voraussetzungen (Geschäftsfähigkeit, körperliche und geistige Eignung, Vertrauenswürdigkeit, österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen EWR-Staates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der beruflichen Tätigkeit im Sprengel des Landesgerichts, bei dessen Präsidentin oder Präsidenten die Aufnahme beantragt wird, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse) werden folgende fachliche Voraussetzungen gefordert:

- Sachkunde
- **Verfahrensrechtskunde** (Kenntnis der wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts und über das Sachverständigenwesen)
- **Gestaltung der Befundaufnahme** und **Aufbau** eines schlüssigen und nachvollziehbaren **Gutachtens** auf dem betreffenden Fachgebiet (Gutachtensmethodik)
- Berufserfahrung in der vom Gesetz geforderten Art und Dauer
- Ausstattung mit der erforderlichen Ausrüstung für die konkrete Gutachtertätigkeit im betreffenden Fachgebiet

Weiters ist vor Eintragung in die Liste auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Über das Vorliegen der genannten fachlichen Voraussetzungen holt die/der entscheidende Präsidentin/Präsident eine begründete Stellungnahme einer unabhängigen Kommission nach § 4a SDG ein (Zertifizierungskommission). Dieser Kommission gehö-

ren ein/e **Richter/in als Vorsitzende/r** und zumindest zwei **Fachleute**, die von der **Kammer** oder gesetzlichen Interessenvertretung, zu der das betreffende Fachgebiet gehört, und vom **Hauptverband** der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs namhaft gemacht wurden, und die nach Möglichkeit für das betreffende Fachgebiet in die Gerichtssachverständigenliste eingetragen sind, an. Die Kommission hat die/den Bewerberin/Bewerber **mündlich**, allenfalls auch schriftlich **zu prüfen**.

Die Kommission hat die **Prüfungsschritte zu dokumentieren** und eine **begründete Stellungnahme zu erstatten.** 

Um eine faire und transparente Abwicklung der Prüfung zu gewährleisten und den Bewerberinnen/Bewerbern eine effiziente Vorbereitung auf die Prüfung durch die Kommission zu ermöglichen, wurden diese Prüfungsstandards geschaffen, die einen Überblick über die erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten und über die Prüfungsmodalitäten geben.

# 2. Voraussetzungen allgemein

Ganz allgemein wird von allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen hohe Sachkunde und Wissen erwartet, die beide deutlich über dem Durchschnitt der auf dem betreffenden Gebiet Fachkundigen liegen.

Angemessene (berufliche) Erfahrung und hinreichende Kenntnisse über die Befundaufnahme, den Aufbau eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens sowie die erforderliche Ausstattung und technische Ausrüstung sind gleichermaßen vorauszusetzen.

Allgemein werden ein exaktes und eindeutiges **Formulieren** der schriftlichen Gutachten sowie ein sicheres **Auftreten** und eine klare **Ausdrucksweise** bei der mündlichen Erörterung von Befund und Gutachten erwartet.

Sachverständigentätigkeit setzt in zunehmendem Maß besondere **Spezialisierung** (Sachkunde und/oder Berufserfahrung) voraus. Innerhalb der Fachgebiete besteht bei Zertifizierung/Eintragung die Möglichkeit, einen **sachlichen Wirkungsbereich einzuschränken** oder eine **Spezialisierung** vorzusehen.

Das Fachgebiet Brandschutzwesen ist komplex und umfangreich. Es umfasst alle einschlägigen technischen Disziplinen auf Grundlage umfangreicher gesetzlicher Vorgaben, einschlägiger Vorschriften, Normen und Regeln der Technik sowie Randbereiche wie psychologische Grundlagen, etwa hinsichtlich Panikprophylaxe.

Es geht um die Fähigkeit zu beurteilen, ob und in welcher Weise der vorbeugende und abwehrende Brandschutz, der Explosionsschutz sowie auch die zugrundeliegende Brandschutzorganisation den fachtechnischen Anforderungen auf Basis der Einhaltung aller rechtlichen Grundlagen entsprechen. Dabei ist in vielen Fällen die Rechtmäßigkeit wie auch die fachliche Richtigkeit behördlichen Vorgehens zu beurteilen.

# 3. Prüfungsfelder

## 3.1. Berufserfahrung

Zehnjährige, möglichst berufliche Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet unmittelbar vor der Eintragung; eine fünfjährige Tätigkeit solcher Art genügt, wenn die/der Bewerber/in als Berufsvorbildung ein entsprechendes Hochschulstudium oder Studium an einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgeschlossen hat.

Unter **Tätigkeit in verantwortlicher Stellung** ist zum Beispiel zu verstehen:

- Feuerwehroffizierinnen und Feuerwehroffiziere
- Gutachter/innen der Brandverhütungsstellen

#### 3.2. Sachkunde

Hat ein/e Bewerberin/Bewerber eine **Lehrbefugnis** für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer **Hochschule** eines **EWR-Vertragsstaats** oder der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** oder die **Befugnis**, einen Beruf auszuüben, dessen **Zugangs-** und **Ausübungsvoraussetzungen** in einer **österreichischen Berufsordnung** umfassend gesetzlich festgelegt sind und zu dem auch die **Erstattung** von **Gutachten** gehört, so ist die **Sachkunde** nach § 2 Abs 2 Z1 lit. a SDG **nicht zu prüfen** (§ 4a Abs 2 SDG).

Ebenso wie im Fall einer **Lehrbefugnis** besteht die **Ausnahme** für bestimmte **Berufsgruppen** (Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/-ärzte, Dentistinnen/Dentisten, Ziviltechniker/innen, Wirtschaftstreuhänder/innen in die Berufsliste eingetragene klinische und Gesundheitspsychologinnen/-psychologen sowie Patentanwältinnen/-anwälte, nicht aber Gewerbetreibende wie Inhaber technischer Büros) nur dann, wenn die **erworbene Befähigung** das angestrebte **Fachgebiet abdeckt**.

**Keine Befreiung** besteht hinsichtlich der **übrigen Prüfungsgegenstände** Verfahrensrechtskunde, Gutachtensmethodik, Berufserfahrung und Ausstattung.

# 1. Gesetzliche Grundlagen, Normen, Vorschriften idgF

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- Bundesbedienstetenschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Arbeitsmittelverordnung
- baubehördliche Vorschriften (Bauordnungen bzw Bautechnikgesetze und Bautechnikverordnungen der Länder)
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz
- Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG)
- Bauproduktegesetz (Bundesgesetz) sowie in Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie erlassene Landesgesetze
- Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche VO
- Gewerbeordnung
- Chemikaliengesetz, Chemikalienverordnung

- Flüssiggasverordnung 2002
- Verordnung Brennbare Flüssigkeiten
- Verordnung Explosionsfähige Atmosphären VEXAT
- Aerosolpackungslagerungsverordnung
- Elektrotechnikgesetz
- Elektrotechnikverordnung
- Elektroschutzverordnung
- Niederspannungsgeräte-Verordnung
- Kennzeichnungsverordnung
- Verordnung Persönliche Schutzausrüstung
- Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz (TRVB)
- Grundlagen der CE-Kennzeichnung
- einschlägige EU-Rahmen-Richtlinien als Regeln der Technik
- div. Ausführungsnormen als Regeln der Technik (ÖNORMEN, ISO-Normen, EN-Normen)
- OIB-Richtlinien 2, 2.1, 2.2. 2.3, 3 und 4 samt dazugehörigem Leitfaden und den Erläuterungen
- Bauordnungen, Baugesetze, Bautechnikverordnungen

## 2. Physikalische und chemische Grundlagen

- Oxidation, Verbrennung, Verpuffung, Explosion, Detonation
- Voraussetzung f
  ür eine Verbrennung
- Zündtemperatur, Flammpunkt, Brennpunkt etc.
- explosionsfähige Atmosphäre (obere und untere Explosionsgrenze)
- thermische Zersetzung

### 3. Vorbeugender Brandschutz

- Baulicher Brandschutz (Brandabschnitte, Schutzzonen, Feuerschutzabschlüsse, etc.)
- Betriebstechnischer Brandschutz (Brandmeldeanlagen, Brandrauchentlüftung, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, div. Löschanlagen, Brandfallsteuerung,
- Lagervorschriften / Lagergut / Mindestabstände, Fluchtwegorientierung etc.) Brandschutzkonzepte

### 4. Abwehrender Brandschutz

- Löschmittel inkl. "Erste und Erweiterte Löschhilfe"
- Feuerwehrwesen (Berufs-, freiwillige, Betriebsfeuerwehr, Brandschutztruppe, Feuerwehrtaktik, Ausbildung) inkl der Betriebs-, Lösch- und Rettungsmittel

### 5. Explosionsschutz

- Primärer Explosionsschutz
- Sekundärer Explosionsschutz

- Tertiärer Explosionsschutz
- Explosionsfähige Atmosphäre
- Zoneneinteilung
- Zündquellenarten und Schutzmaßnahmen
- Konzentrationsüberwachung, Gaswarnanlagen udgl.
- Explosionsschutzdokument

# 6. Brandschutzorganisation

- Betrieblicher Brandschutz
- Brandschutzbeauftragte/r, Brandschutzwart/in, Interventionsdienstbeauftragte/r
- Vorgeschriebene Ausbildung der Beauftragten
- Brandschutzordnung
- Evakuierungsplan
- Katastrophenschutzplan
- Brandschutzübungen
- Psychologische Grundlagen (zB Panik)
- 7. **Grundkenntnisse** auf den Fachgebieten 09.50 Baupolizei, 09.55 Feuerpolizei, 09.56 Rauchfangkehrerarbeiten sowie 09.60 Gewerbepolizei.
  - 3.3. Befundaufnahme und Gutachtensmethodik

Eine umfassende und exakte **Befundaufnahme** gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen für ein Gutachten. Dabei können **Bilder, Skizzen, Pläne etc.** mithelfen, das Gutachten **auch für Laien verständlich und anschaulich** zu machen.

Für die Sachverständigentätigkeit muss man über die entsprechenden Kenntnisse hinsichtlich **Befundaufnahme** und **Gutachtensmethodik** verfügen und in der Lage sein, das **Gutachten richtig aufzubauen**.

# 3.4. Ausstattung

Nachfolgende **Mindestausstattung** ist erforderlich (diese sollte im Eigentum der/des Bewerberin/Bewerbers stehen oder ihr/ihm sonst zur Verfügung stehen<sup>1</sup>:

- Computer mit erforderlicher Software (Sicherstellung SV-Portalzugang)
- Internetanschluss und E-Mail-Adresse
- Drucker
- Telefon
- Fotokopiergerät oder -möglichkeit
- Fachliteratur

<sup>1</sup> verwiesen wird auf die Möglichkeit zur Beiziehung von Hilfskräften nach § 30 GebAG und auf die fallweise nötige Beiziehung von Subsachverständigen; zu letzteren ist allenfalls und vorab die Ermächtigung des/der Auftraggebers/Gerichts/Staatsanwaltschaft/Behörde einzuholen

Die folgende Ausrüstung muss zumindest verfügbar sein:

- Fotoapparat, nach Möglichkeit Digitalkamera
- Messmittel (zB Maßband)
- Taschenlampe, evtl Stirnlampe
- Infrarottemperaturmessgerät

## 3.5. Verfahrensrecht und Sachverständigenwesen

Dieses Prüfungsfeld wird durch die/den richterliche/n Vorsitzende/n geprüft und umfasst

- Grundzüge der Gerichtsorganisation und der Gerichtsverfahren (ZPO, StPO, AußStrG, AVG):
  - Beweisverfahren
  - Sachverständigenbeweis
  - Sachverständigengebühren (inkl Aufbau Gebührennote) Warnpflicht Besonderheiten bei Verfahrenshilfe
  - Zugriff auf und Handhabung digital geführter Akten (<a href="https://justizonline.gv.at">https://justizonline.gv.at</a>)
  - Teilnahme am Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) (§ 89c Abs 5a GOG)
  - Möglichkeit der digitalen Signatur
- Aktenführung
- Sachverständigenlistenwesen (Zertifizierung, Rezertifizierung Fortbildung von Sachverständigen, Bildungs-Pass, Beeidigung)
- sonstiges Sachverständigenrecht:
  - Gutachtensaufbau
  - Was ist zu tun bei Zustellung des Gerichtsbeschlusses?
  - Analyse des Gerichtsauftrags
  - Befangenheit
  - Unterlagenanforderung (insbesondere auch im Zivilverfahren)
  - Alternativgutachten
  - Hilfsbefund Hilfsgutachten Subgutachten
  - Hausdurchsuchungen
  - Rechte und Pflichten der/des Sachverständigen in der Hauptverhandlung
  - Beiziehung von Hilfskräften
  - Beweissicherungsverfahren
  - Eigenschaften eines Gutachtens (Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit, Verständlichkeit, Angaben über Methoden und Hilfsmittel, Vollständigkeit der Untersuchung, Fehlerquellen angeben)
  - Fristeinhaltung
  - Beweiswürdigung
  - Beurteilung von Rechtsfragen
- Schiedswesen
- Werbefragen
- Haftung der/des Sachverständigen Haftpflichtversicherung
- Rechtskunde für Sachverständige: Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts, des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts sowie des Strafrechts

# 4. Prüfungsablauf

#### 4.1. Ort

Der **Ort,** an dem die Prüfung stattfindet, wird **rechtzeitig** (in der Regel mit der **Einladung** zur **Prüfung**) bekannt gegeben. Die Prüfung ist **nicht öffentlich**.

#### 4.2. Art

Die Prüfung erfolgt mündlich. Vornehmlich werden der/dem Bewerberin/Bewerber Fragen über die beabsichtigte Vorgangsweise in konkreten Praxisfällen gestellt. Dabei können die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen, Normen, Vorschriften und Regeln der Technik sowie die naturwissenschaftlichen Grundlagen in die Fragen einbezogen werden.

Nach Beendigung der Befragung und einer anschließenden kommissionellen **Beratung** wird der/dem Bewerberin/Bewerber das Ergebnis der kommissionellen Prüfung durch die/den Vorsitzende/n bekannt gegeben.

#### 4.3. Dauer

Die Dauer einer Prüfung hängt von verschiedenen Faktoren – wie zum Beispiel der Anzahl der Prüfer/Prüferinnen, dem Umfang der angestrebten Fachgebiete usw – ab und kann daher im Vorhinein nicht exakt angegeben werden.

Min. 20 Minuten pro Fachprüfer/in; Rechtsbefragung durch die/den Vorsitzende/n: min. 20 Minuten.

#### 4.4. Dokumentation

Sämtliche Prüfungsschritte sind zu dokumentieren. Der Ablauf der Prüfung wird in einem **Protokoll** festgehalten, aus dem insbesondere auch die **gestellten Fragen** und der wesentliche Inhalt der darauf gegebenen **Antworten** ersichtlich sind. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

# 5. Vorbereitung

### 5.1. Fachbezogene Literatur, Seminare u.ä.

Als Mindestvoraussetzung (keine Stoffabgrenzung) wird das Studium der nachstehenden Fachliteratur, vor allem der nach Möglichkeit kommentierten Gesetzesausgaben empfohlen. Weiters ist die Ausbildung zur/m Brandschutzbeauftragten sowie die Absolvierung nachfolgender einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen gemäß der TRVB O117 anzuraten.

# Empfohlene Fachliteratur:

- einschlägige kommentierte Gesetzesausgaben
- einschlägige Sammlung von Normen
- TRVB-Vorschriften
- ausführlich kommentierte Stoffdatenbanken (zB Kühn-Birett, BIA-Gestis, div. Universitäten (zB UNI-Würzburg); Hommel, Handbuch der gefährlichen Güter, GGDAT Gefahrgutdatenbank)

Weiters werden die Informationen der einschlägigen Internetseiten, zB AUVA, Arbeitsinspektorate, Brandverhütungsstellen, deutsche Berufsgenossenschaften, Austrian Standards Institute / Österreichisches Normungsinstitut, ÖVE, TÜV, Fachfirmen etc. zur Nachschau empfohlen.

Außerdem ist neben der genannten Fachliteratur der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen betreffend den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie Explosionsschutz von div Seminarveranstaltern sowie bezüglich allgemeiner, nicht unmittelbar sachbezogener Themen jener des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, der Landesverbände udgl anzuraten.

## 5.2. Vorbereitung auf Verfahrensrecht und Sachverständigenwesen

Die Landesverbände bieten jeweils eine rechtliche Grundausbildung für Sachverständige an.

### Folgende Literatur ist zu empfehlen:

- SACHVERSTÄNDIGE, Offizielles Organ des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
- Skripten (rechtliche Grundausbildung für SV) der Landesverbände nur in Verbindung mit dem Besuch des Seminars erhältlich
- Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos, Sachverständige und ihre Gutachten³ (2019), Verlag MANZ
- Weber, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher<sup>5</sup> (2020), Verlag Linde
- *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, Sachverständigen- und DolmetscherG<sup>4</sup>, GebührenanspruchsG<sup>4</sup> (2018), Verlag MANZ
- P. Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts<sup>11</sup> (2020), Verlag MANZ
- *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts Erkenntnisverfahren<sup>9</sup> (2017), Verlag MANZ
- Fabrizy, Strafgesetzbuch StGB<sup>14</sup> (2022), Verlag MANZ
- Venier/Tipold, Strafprozessrecht<sup>15</sup> (2022), Verlag MANZ